



Brüssel, den 13. September 2024
(OR. en)

13260/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0217(NLE)

TRANS 392

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12815/24 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung zu vertretenden Standpunkt
– Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. September 2024 einen Vorschlag für den oben genannten Beschluss des Rates unterbreitet. Darin wird ein Standpunkt der Union zu mehreren Änderungen an technischen Teilen des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) vorgeschlagen.
2. Die Änderungen wurden von Sachverständigen in Sitzungen der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter, des ADN-Sicherheitsausschusses und des ADN-Verwaltungsausschusses zwischen Sommer 2022 und Sommer 2024 ausgearbeitet, die von der UNECE organisiert wurden. Sie sollten für die Vertragsparteien am 1. Januar 2025 verbindlich werden.

3. Die Konsultation der Vertragsparteien zu den Änderungen an der beigefügten Verordnung und an den Anlagen zu den vorgenannten Übereinkommen wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 2024 (Dokumente 1 bis 4 der im Anhang zum Ratsbeschluss aufgeführten Dokumente) bzw. am 1. September 2024 (Dokument 5 der im Anhang zum Ratsbeschluss aufgeführten Dokumente) eingeleitet; damit begannen die Dreimonatsfristen, nach denen die Änderungen als angenommen gelten, wenn keine entsprechenden Einsprüche eingelegt worden sind.
4. Die Union ist bei keinem der beiden Übereinkommen Vertragspartei. Alle Mitgliedstaaten sind jedoch Vertragsparteien des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), und dreizehn Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN). Die Union regelt insbesondere durch die Richtlinie 2008/68/EG¹ die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder Binnenwasserstraßen und verweist auf die Anwendung der im Sinne des ADR und des ADN erlassenen Vorschriften.

II. ARBEIT IM VORBEREITUNGSGREMIUM

5. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag am 12. September 2024 geprüft. Die Delegationen unterstützten die von den Sachverständigen vereinbarten Änderungen. Eine Delegation wies auf ein weiteres Dokument hin, über das erst kürzlich Einvernehmen erzielt worden war und das bei dieser Gelegenheit ebenfalls in den Ratsbeschluss aufgenommen werden sollte (Dokument 5 im Anhang des Ratsbeschlusses).
6. Der Vorsitz gelangte zu dem Schluss, dass die Arbeitsgruppe den Vorschlag gebilligt hatte und dass das Dokument, auf das eine Delegation hingewiesen hatte, hinzugefügt werden konnte, sofern keine Delegation bis zum nächsten Tag, 12:00 Uhr (mittags), Bedenken vorbringen würde.² Da keine Delegation Bedenken vorbrachte, wurde das Dokument dem Anhang hinzugefügt.

¹ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

² Siehe WK 11318 2024 INIT.

III. FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 13043/24³) zur Annahme vorzulegen.
 8. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.
-

³ Das Dokument wird am 17. September 2024 im Wege des Delegierten-Portals zur Verfügung gestellt.